

GOZ aktuell

Digitale Zahnheilkunde

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Immer mehr Zahnarztpraxen setzen auf digitale Verfahren und Prozesse, da sie für den Behandler mehr Präzision und für Patienten mehr Komfort ermöglichen. Sowohl bei der Diagnostik und Planung als auch während der Behandlung können digitale Technologien eingesetzt werden. Darüber hinaus werden immer mehr organisatorische Abläufe wie Terminvergabe, Behandlungsaufklärung und Anamnese digitalisiert. Selbst die Anfertigung von Zahnersatz im zahntechnischen Labor erfolgt zunehmend digital. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer befasst sich in diesem Beitrag mit Besonderheiten bei digitalen Leistungen in der Zahnarztpraxis.

Abformung

Die Abformung für die Herstellung von Zahnersatz, Schienen oder kieferorthopädischen Geräten ist für viele Patienten ein unangenehmes Prozedere. Der Einsatz des Intraoralscanners ist insbesondere bei Problemen mit Würgereiz eine willkommene Alternative zur konventionellen Abdrucknahme. Die Methode ermöglicht höchstpräzise Ergebnisse und die gewonnenen Daten können online dem Zahntechniker zur Verfügung gestellt werden. Zudem können Abfälle durch Abdruckmaterialien und Modellherstellung vermieden werden.



Der Einsatz eines Intraoralscanners verhindert Abfälle wie Abdruckmaterialien und Modelle.

GOZ 0065

Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

- Die Leistung ist je Sitzung gegebenenfalls bis zu viermal berechenbar.
- Bei unterschiedlicher Indikation, wenn medizinisch notwendig, kann die Leistung auch mehrfach berechnet werden.
- Bei veränderter klinischer Situation (z. B. vor und nach der Präparation) ist GOZ 0065 erneut berechenbar.
- Zahntechnische Leistungen nach § 9 GOZ sind gesondert berechenbar.
- Neben Situationsabformungen nach den GOZ-Nummern 0050 (Abformung oder Teilabformung eines Kiefers) und 0060 (Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle) ist die Gebühr nicht berechenbar.
- Neben anatomischen und funktionellen Abformungen nach den GOZ-Nummern 5170, 5180 und 5190 ist die Berechnung für dieselbe Kieferhälfte oder Frontzahnbereich nicht möglich.
- Das Einscannen von konventionell hergestellten Modellen fällt nicht unter GOZ 0065.

Analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

PC-gestützte Auswertung zur Diagnose und Planung

- Die Leistung ist in der Position 0065 GOZ (Optisch-elektronische Abformung) nicht enthalten und auch in der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht beschrieben.

GOZ 0050

Abformung oder Teilabformung eines Kiefers für ein Situationsmodell einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung

- Die Bundeszahnärztekammer hat die Gebühr im GOZ-Kommentar aktualisiert:
„Die Leistung umfasst die Abformung zur Herstellung eines Situationsmodells. Die Abformung erfolgt mit konfektioniertem/ggf. auch individuellem Abdrucklöffel oder optisch-elektronisch.“

GOZ 0060

Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung

- Die Bundeszahnärztekammer hat die Gebühr im GOZ-Kommentar aktualisiert:
„Die Leistung umfasst die Abformungen von Ober- und Unterkiefer zur Herstellung von Situationsmodellen und ggf. auch die erforderlichen Maßnahmen zur Fixierung der Modelle in habitueller Position. Die Abformung(en) erfolgen mit konfektioniertem oder individuellem Abformlöffel oder optisch-elektronisch.“

Röntgen

Röntgen ist nach wie vor eines der wichtigsten Mittel der zahnärztlichen Diagnostik. Generell weisen Röntgenaufnahmen in der Zahnarztpraxis eine geringe Strahlungsdosis aus. Beim digitalen Röntgen ist im Vergleich zum analogen Röntgen die Dosis nochmals deutlich reduziert. Die Bildqualität ist besser und kontrastreicher. Zudem müssen digitale Aufnahmen nicht mit chemischen Substanzen entwickelt werden. Es wird kein Filmmaterial verwendet und somit die Umwelt geschont.

Mit der digitalen Volumentherapie (DVT) können knöcherne Strukturen und Nervverläufe detailliert dargestellt werden. Die hochauflösende dreidimensionale Schichtaufnahme ermöglicht eine genauere Behandlungsplanung und sichert dadurch den Behandlungserfolg.

GOÄ 5370

Computergesteuerte Tomografie im Kopfbereich – gegebenenfalls einschließlich des kraniozervikalen Übergangs

- Bei der Anfertigung einer DVT müssen rechtfertigende Indikationen beachtet werden (siehe S2k-Leitlinie der AWMF).

Analog gemäß §6 Abs. 1 GOZ

Virtuelle Behandlungsplanung basierend auf DVT-Daten

- Die Leistung ist in der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht beschrieben.

GOÄ 5377

Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion

- Der Zuschlag kann nur von dem die DVT erstellenden Behandler berechnet werden.
- Eine Berechnung für die Analyse einer Fremdaufnahme ist nicht möglich, auch wenn eine DVT-Fachkunde vorliegt.
- Die reine Befundung der DVT nach der GOÄ-Nr. 5370 ohne weitergehende Analyse entsprechend der Leistungsbeschreibung ist ein Leistungsbestandteil der GOÄ-Nr. 5370 und löst nicht den Zuschlag nach GOÄ 5377 aus.

- Ein Zahnarzt ohne DVT-Fachkunde-Nachweis darf weder eine DVT-Aufnahme erstellen noch eine solche Aufnahme befunden.
- Ein Zahnarzt mit DVT-Fachkunde-Nachweis, aber ohne DVT-Gerät, kann für eine andernorts angefertigte Aufnahme für die Befundung keine Gebühr in Rechnung stellen, da sie zwingender Bestandteil der Röntgenuntersuchung ist.

Implantologie

Entscheidend für eine erfolgreiche Implantation ist eine stabile Verankerung der künstlichen Zahnwurzeln im Knochen. Die optimale Positionierung der Implantate kann mittels 3D-Planungsprogrammen bereits im Voraus millimetergenau bestimmt werden. Da durch das virtuelle Einsetzen der Implantate am Computer Implantatlänge und -breite genau vorherbestimmt werden können, erhöht sich die Sicherheit für den Behandlungserfolg. Auf Basis der 3D-Planung kann auch eine Implantationschablone hergestellt werden, die beim späteren Eingriff als Führung für den Bohrer dient.

GOZ 9005

Verwenden einer auf dreidimensionale Daten gestützten Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation, ggf. einschließlich Fixierung, je Kiefer

- Die Berechnung der Leistung setzt eine Schablone voraus, die auf eine Erhebung dreidimensionaler Daten gestützt ist.
- Die Leistung ist je Kiefer, in dem eine Implantation geplant ist, berechnungsfähig.
- Die Leistung ist auch dann berechnungsfähig, wenn es zur Implantation selbst nicht mehr gekommen ist.
- Die Verwendung einer Orientierungs- oder Positionierungsschablone wird mit GOZ 9003 berechnet.

Analog gemäß §6 Abs. 1 GOZ

Zahnärztlicher Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung der Schablone

- Die Maßnahme ist im Leistungstext von GOZ 9005 (Verwenden einer 3D-gestützten Navigationsschablone) sowie in der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht enthalten.

Analog gemäß §6 Abs. 1 GOZ

Virtuelle Implantation und Augmentation

- Weder die virtuelle Implantation noch die virtuelle Augmentation sind in der Gebührenordnung für Zahnärzte beschrieben.

Funktionsanalyse und Funktionstherapie

Mithilfe von Computersimulation können die exakte Bisslage und die anatomisch richtige Kiefergelenkstellung diagnostiziert und therapiert werden. Elektronische Messsysteme ermöglichen eine umfassende und strukturierte Datenauswertung, mit denen die Funktion des Unterkiefers dreidimensional erfasst werden kann.

GOZ 8035

Kinematische Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, das definitive Markieren der Referenzpunkte, ggf. das Anlegen eines Übertragungsbogens, ggf. das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)

- Eingeschlossen sind alle zahnärztlichen Maßnahmen, die bei der Übertragung des Oberkiefers in den Artikulator anfallen.
- Labortechnische Leistungen, insbesondere die Montage von Ober- und Unterkiefermodell in einen adjustierbaren Artikulator sowie die Einstellung des Artikulators nach den übermittelten individuellen Werten, sind gesondert berechnungsfähig.
- Die Montage des Gegenkiefermodells ist als zahntechnische Leistung berechenbar.
- Die erforderlichen Registrare sind mit den Leistungen nach GOZ 8010 (Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers), GOZ 8050 (Registrierung von Unterkieferbewegungen zur Einstellung halbindividueller adjustierbarer Artikulatoren) oder GOZ 8060 (Registrierung von Unterkieferbewegungen zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren) abgegolten.

GOZ 8065

Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung

- Die Leistung ist unabhängig von der Anzahl der Registrierungen nur einmal je Sitzung berechenbar.
- Zahntechnische Leistungen sind nach § 9 GOZ separat berechenbar.
- Der Aufbau und/oder die Justage einer individuellen Frontzahnführung im Artikulator ist als zahntechnische Leistung berechenbar.

Analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Registrieren von UK-Bewegungen mittels elektronischer Aufzeichnungen für virtuelle Kiefermodelle in einem virtuellen Artikulator

- Die Leistung ist in der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht beschrieben, sie ist auch nicht in GOZ 8035 (Kinematische Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung) oder GOZ 8065 (Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren) enthalten.

Kieferorthopädie

Leichte bis mittlere Rotationen, Engstände oder Lücken stellen eine Indikation für eine Alignertherapie dar. Mit einem speziellen Computergrafik-Verfahren können der gesamte Behandlungsablauf sowie das Behandlungsergebnis dreidimensional dargestellt werden. Bei der weitgehend unsichtbaren Behandlung werden speziell angefertigte Schienen eingesetzt. Für die Maßnahme, die in der Gebührenordnung für Zahnärzte nicht abgebildet ist, wird empfohlen, GOZ 6030 bis GOZ 6090 zu verwenden.

GOZ 6030 – 6050

Umformung eines Kiefers, geringer/mittlerer/hoher Umfang

GOZ 6060 – 6080

Einstellung der Kiefer in den Regelbiss, geringer/mittlerer/hoher Umfang

GOZ 6090

Einstellung der Okklusion durch alveolären Ausgleich bei abgeschlossener Wachstumsphase

Das dentinadhäsive Anbringen von Komposit-Attachments sollte analog gemäß § 6 Abs.1 GOZ in Rechnung gestellt werden.

Analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

ClinCheck® im Zusammenhang mit Alignertherapie

- Der ClinCheck® zeigt die aktuelle Zahn- bzw. Kieferfehlstellung sowie die verschiedenen Phasen der Zahnkorrektur mit den Alignern, bis das gewünschte Behandlungsergebnis erreicht ist.

Fazit

Die Digitalisierung in der Zahnheilkunde bedeutet nicht nur größere Effizienz, präzisere Ergebnisse und höchstmögliche Qualität für den Zahnarzt. Auch Patienten profitieren von beschleunigten Prozessen und angenehmeren Behandlungsabläufen. Darüber hinaus können mithilfe des digitalen Workflows die Umwelt geschont und Ressourcen eingespart werden, da auf Materialien, Werkstoffe oder auch Transportwege verzichtet werden kann. Entgegen dieser Vorzüge stellt die Digitalisierung Zahnarztpraxen vor komplexe Anforderungen. Die Beschaffung der Technik und das Integrieren der digitalen Ausstattung in die eigene Praxis-EDV sind mit hohen Kosten verbunden. Gleichzeitig muss das gesamte Praxisteam den Einstieg in die digitale Technik erlernen und die kontinuierliche Weiterentwicklung im Auge behalten. Dieser Aufwand muss angemessen honoriert werden. Eine Honorarvereinbarung wird oftmals unausweichlich sein. Der Patient muss darüber aufgeklärt werden, dass eine vollständige Erstattung nicht gewährleistet ist.

**MANUELA KUNZE**

Referat Honorierungssysteme der BLZK

**DR. DR. FRANK WOHL**

Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK